



Amtsgericht

Herrn [REDACTED]

Augsburg

Eintrag im BZG

Aktenzeichen: Cs 101 Js 139199/00
(Bitte stets angeben)

Zweigstelle Schwabmünchen

Telefon-Nr.: 08232/5 00 50
Telefax-Nr.: 08232/500511

Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen,
1162, 86826 Schwabmünchen

Zur Unterrichtung; die Zustellung erfolgt an Ihren Verteidiger / Mandanten.

Schwabmünchen, - 6. JUNI 2001

Amtsgericht Augsburg
Zweigstelle Schwabmünchen
Justizsekretärin

Layr

Herrn
Horst Adolf Schäffer

[REDACTED]
[REDACTED] Königsbrunn

Rechtskräftig seit

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Schwabmünchen,

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- geb. 21.04.1938 in Bobingen, Kreis Augsburg - Geburtsname: Schäffer - Beruf: Rentner - Staatsangehörigkeit: deutsch - Familienstand: verheiratet -

Verteidiger:
Rechtsanwalt [REDACTED]

27/VI

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Sie erstatteten am 20.06.2000 um 14.23 Uhr im Polizeipräsidium Schwaben, Sachgebiet E 3, telefonisch Anzeige gegen den Polizeibeamten [REDACTED]. Dieser würde auf seinem Ihrem Anwesen benachbarten Hausgrundstück auffällig oft private Feste veranstalten, über das normale Maß dem Alkohol zusprechen, ferner polizeiliche Erkenntnisse über Personen öffentlich verbreiten. Letzterer Umstand stelle den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen dar.

Sie hatten diesen Sachvortrag bereits in einem Schreiben vom 28.03.1994 an das Polizeipräsidium Schwaben aufgestellt. Auch damals trugen Sie vor, dass "ein begründeter Verdacht bestehe, dass es für Herrn [REDACTED] Amts- oder Dienstgeheimnisse und Datenschutz nicht gebe". Darüber hinaus "bewirkt der gewohnheitsmäßige Alkoholkonsum bei Herrn [REDACTED], ohnehin meines Erachtens infantil und haltlos, eine zunehmende Veränderung seiner

Persönlichkeitsstruktur". Dieses Schreiben sei als Anzeige anzusehen.

Sie wußten hierbei, dass es für diese Darstellung keinerlei Beweise gibt. Dies war Ihnen bei Ihrer Anzeigeerstattung sowohl am 28.03.1994 wie auch bei dem Telefonat am 20.06.2000 bewußt. Ihnen kam es darauf an, dass gegen den Polizeibeamten [REDACTED] durch Ihre Anrufe bzw. Schreiben jeweils ein Verfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet werden würde. Ferner lag Ihnen daran, den Anzeigeerstatter in seiner persönlichen Ehre insbesondere auch bei seinem Dienstvorgesetzten herabzuwürdigen.

Der geschädigte Beamte erlangte von Ihrem Schreiben vom 28.03.1994 erst im September 2000 Kenntnis. Er hat mit Schreiben vom 08.11.2000, eingegangen am 09.11.2000, form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

in zwei sachlich zusammentreffenden Fällen einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtig zu haben, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen und in einem Fall durch die gleiche Handlung einen anderen durch die Kundgebung Ihrer Mißachtung an seiner Ehre gekränkt zu haben,

strafbar als

falsche Verdächtigung in zwei sachlich zusammentreffenden Fällen, in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit Beleidigung gemäß §§ 164, 185, 194, 52, 53 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

[REDACTED]

Bl. 1 ff d. A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

beigezogene Verfahrensakte 101 Js 133655/00

Sonstige Beweismittel:

Schreiben vom 28.03.1994,

Bl. 5 d. A.

Schreiben vom 03.05.1999 und Aussage im

Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verhängt. Die Einzelstrafen betragen 30 und 40 Tagessätze. Der Tagessatz wird auf 60,-- DM festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 3.000,-- DM.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muß in deutscher Sprache erfolgen.

Datum

06. JUNI 2001

Beglaubigt: - 6. JUNI 2001



Herrn
Richter am Amtsgericht

Richter(in) am Amtsgericht

Layer
Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle